

## Satzungen des Wasserverbandes Salzach Oberpinzgau

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck und Umfang des Verbandes.

1. Der Wasserverband ist auf Grund freiwilliger Vereinbarung der daran Beteiligten gebildet (freiwilliger Wasserverband gemäß § 88 (1) a) WRG 1959, BGBl. Nr.:82/2003.
2. Er trägt den Namen  
Wasserverband Salzach Oberpinzgau.
3. Er hat seinen Sitz in Mittersill.  
Zustelladresse: Wohnsitz des jeweiligen Obmannes.
4. Der Zweck des Wasserverbandes lautet wie folgt:
  - Leistung von Beiträgen zu schutzwasserbaulichen und schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen an der Salzach.
  - Sofern wasserbauliche Maßnahmen im Einzugsbereich der Salzach einen wesentlichen Schutz für das gesamte Verbandsgebiet oder zumindest für einen erheblichen Teil des Verbandsgebiet bewirken, kann der Verband auch als Rechtsträger und Bewilligungswerber für derartige Schutz- und Regulierungsbauten auftreten. Der Verbandszweck umfasst in diesem Fall auch die Leistung von Beiträgen für diese wasserbauliche Maßnahmen. Eine energetische Nutzung dieser Bauten ist in jenem Ausmaß möglich, als es aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht oder aus Sicht des laufenden Betriebes sinnvoll ist (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Geschiebemanagement in den Tauerntälern).
  - Übernahme und/oder Betreuung von Schutz- und Regulierungsbauten der einzelnen Verbandsgemeinden, sofern eine verursachungsgerechte Kostentragung vereinbart wird.

Das Gebiet umfasst 56,29 Flußkilometer, beginnend von Flußkilometer 212,08 flußabwärts und endet bei Flußkilometer 155,79.

Der Bereich erstreckt sich zwischen der Mündung der Krimmlerache in Wald im Pinzgau und dem Beginn der Erhaltungsstrecke der TKW AG. am Stauraum des Salzachkraftwerkes Schwarzach Fluss abwärts der Mündung des Schaidmoosgrabens in Gries in Pinzgau, Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße.

Ausgenommen sind die von den Österreichischen Bundesbahnen allein zu erhaltenden Uferstrecken.

## § 2

### Rechtspersönlichkeit.

Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit Rechtskraft des erlassenen Bescheides erlangt der Wasserverband die Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## § 3

### Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Mitglieder des Wasserverbandes sind die Gemeinden:  
Wald im Pinzgau,  
Neukirchen am Großvenediger,  
Bramberg am Wildkogel,  
Hollersbach,  
Mittersill,  
Stuhlfelden,  
Uttendorf,  
Niedernsill,  
Piesendorf,  
Kaprun,  
Bruck an der Großglocknerstraße und  
Zell am See.
2. Die Verbandsmitglieder sind im Rahmen dieser Satzungen berechtigt an der Verwaltung des Wasserverbandes teilzunehmen.
3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Kosten für die im § 1 Abs. 4 angeführten Maßnahmen zu tragen und die Erreichung des Verbandszweck nach Kräften zu fördern.
4. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung können weitere Gemeinden, die nicht dem Verbandsgebiet angehören, als Mitglied aufgenommen werden, sofern verbandsrelevante Schutzanlagen auf deren Gemeindegebiet zu liegen kommen. Die Verpflichtung zu einer Beitragsleistung muss damit nicht notwendiger Weise verbunden sein (bspw., wenn es trotz dieser Schutzanlagen zu keiner schutzwirtschaftlichen Verbesserung für das jeweilige Gemeindegebiet kommt).

## § 4

### Ermittlung der auf die Verbandsgemeinden entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes.

1. Die Zahl der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seines Beitragsanteiles (§ 5 Abs.2).
2. Die einzelnen Verbandsmitglieder haben gerundet folgende Stimmzahlen:

Gemeinde Wald im Pinzgau	4 Stimmen
Markt – Gemeinde Neukirchen a/Gr.V.	7 Stimmen
Gemeinde Bramberg	16 Stimmen
Gemeinde Hollersbach	3 Stimmen
Markt – Gemeinde Mittersill	23 Stimmen
Gemeinde Stuhlfelden	5 Stimmen
Gemeinde Uttendorf	9 Stimmen
Gemeinde Niedernsill	9 Stimmen
Gemeinde Piesendorf	10 Stimmen
Gemeinde Kaprun	3 Stimmen
Gemeinde Bruck an der Gl. Straße	7 Stimmen
Stadtgemeinde Zell am See	4 Stimmen

3. Das Stimmrecht wird von den Bürgermeistern oder von jenen Vertretern persönlich ausgeübt, die von den Verbandsmitgliedern hiezu namhaft gemacht und bevollmächtigt werden. Sie üben das Stimmrecht im vollen Umfang der den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmenzahlen aus.
4. Die Namhaftmachung bzw. Bevollmächtigung der Vertreter und Ersatzmänner hat durch die Verbandsmitglieder schriftlich an den Obmann des Wasserverbandes zu erfolgen, wobei die Funktionsdauer von dem entsendenden Verbandsmitglied bestimmt wird.

## § 5

### Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung.

1. Der Maßstab für die Kostenaufteilung richtet sich in jeder Gemeinde:
  - nach dem jeweils geltenden Flächenwidmungsplan,
  - nach den Uferlängen
  - Überschwemmungsfläche, Faktor 1
  - davon Bauflächen im HQ100, Faktor 1
  - HQ 30, Faktor 4,1
  - Bauflächensumme, Faktor 20
  - Flächensumme, Faktor 0,5
  - Gefährdungsfaktor 1 bis 3 und die
  - bewertete Fläche.

Grundlage für die Berechnung und Aktualisierung bildet die als Beilage 1 angeschlossene Berechnung der Beitragsanteile und Stimmenzahl.

Die reinen Bahnerhaltungsstrecken sind bei der Uferlänge außer Betracht zu lassen.

2. Die nach diesen Grundsätzen ermittelten Beitragsanteile werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Wald im Pinzgau	3,5861 Anteile
Markt – Gemeinde Neukirchen a/Gr.V.	6,9175 Anteile
Gemeinde Bramberg	16,5500 Anteile
Gemeinde Hollersbach	2,5842 Anteile
Markt – Gemeinde Mittersill	23,2229 Anteile
Gemeinde Stuhlfelden	5,1341 Anteile
Gemeinde Uttendorf	8,9133 Anteile
Gemeinde Niedersill	9,3808 Anteile
Gemeinde Piesendorf	9,7544 Anteile
Gemeinde Kaprun	2,8990 Anteile
Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße	6,9590 Anteile
Stadtgemeinde Zell am See	<u>4,0987 Anteile</u>
	100,00 Anteile

3. Der Maßstab der Kostenaufteilung im Verbandsgebiet für die Verbandsmitglieder ist auf der Grundlage des Abs.1 alle 6 Jahre zu überprüfen und entsprechend der geänderten Flächennutzung (Flächenwidmungsplan) anzupassen. Wobei der jeweils rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Mitgliedsgemeinden die verbindliche Grundlage bildet.
4. Für die Aufbringung der nach dem Aufteilungsschlüssel auf jedes Mitglied entfallende Beiträge hat jedes Verbandsmitglied selbst zu sorgen.
5. Die Art der Vorschreibung und Einhebung der Beiträge obliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung des Wasserverbandes.

## § 6

### Verbandsorgane und deren Wirkungsbereich.

1. Der Wasserverband setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) Vorstand,
  - c) Obmann,
  - d) Geschäftsführung, (§ 6a)
  - e) Rechnungsprüfer
  - f) Schlichtungsstelle.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Satzungen und den Jahresvoranschlag sowie die Wahl des Obmannes, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungsstelle.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Verbandsgebarung und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
5. Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis innerhalb von sechs Monaten gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs.2, WRG 1959 i. d. F. BGBl. Nr.: 82/2003) zu entscheiden.
6. Es können nur Personen als Verbandsorgane gewählt werden, die zum Salzburger Landtag wählbar sind.

## § 6a

### Wirkungsbereich der Geschäftsführung.

Wenn von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, eine Geschäftsführung bestellt wurde obliegt ihr, unter Verantwortung des Vorstandes, folgender Aufgabenbereich:

- Abwicklung aller administrativen Arbeiten.
- Erstellung des Jahresvoranschlages.
- Erstellung der Jahresabrechnung.
- Verschreibung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Zeichnungsberechtigung.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung.

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Sitz und Stimme.
2. Die Entsendung des Vertreters und seines Ersatzmannes richten sich nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften (Gemeindeordnung).
3. Das Amt des Vertreters und seines Ersatzmannes in der Mitgliederversammlung ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz der aus Anlass der Ausübung dieses Amtes erwachsenden und nachgewiesenen Barauslagen ist vom entsendenden Verbandsmitglied zu tragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

6. Von der Mitgliederversammlung wird ein anwesendes Mitglied zur Protokollfertigung bestimmt.
7. Außer den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung angeführten Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl der Rechnungsprüfer, auf Antrag des Vorstandes die Bestellung einer Geschäftsführung mit Festlegung der Befugnis, Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, Bericht der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Einberufung der Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal am Sitz des Verbandes abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann schriftlich einzuberufen. Die Verständigung ist wenigstens zwei Wochen vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung zu versenden und hat Tag, Stunde, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen.
4. Die verständigten Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vertreter oder Ersatzmänner zuverlässig und rechtzeitig vom Stattfinden der Versammlung und Übergabe der Verständigung in Kenntnis zu setzen.

## § 9

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:
  - a) alle Mitglieder verständigt worden sind,
  - b) der Obmann oder sein Stellvertreter anwesend ist,
  - c) zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind und
  - d) so viele Verbandsmitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreicht wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen werden nach dem im § 4 zustehenden Umfang, die den einzelnen Mitgliedern zustehen, gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes oder Obmannstellvertreters den Ausschlag.
3. Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig bleibt, muss vom Obmann binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf der Tagesordnung ist darauf hinzuweisen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann, einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Verbandsmitglied und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern und der Bundeswasserbauverwaltung beim Amte der Salzburger Landesregierung, binnen einem Monat nach der Mitgliederversammlung, zu übermitteln.

## § 10

### Der Vorstandsvorstand.

1. Der Vorstandsvorstand besteht, einschließlich Obmann, aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
2. Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten vorzunehmen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen.
4. Der Vorstand hat spätestens im November den Jahresbericht des vergangenen Jahres und den Jahresvoranschlag für das kommende Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auf der Grundlage des Jahresvoranschlages eine Budgetempfehlung über den zu erwartenden Jahresbeitrag den Mitgliedern zu übermitteln.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Sitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsführung zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Angelegenheiten bedienen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung zur Besorgung regelmäßiger Geschäfte bestellen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs.3) wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

## § 11

### Der Verbandsobmann.

1. Der Verbandsobmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der den Verband nach außen vertritt. Der Stellvertreter übernimmt das Amt des Obmannes nur, wenn dieser an der Amtsausführung verhindert ist.
3. Vom Obmann erfolgt die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 8 der Satzungen).
4. Der Obmann führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
5. Der Obmann zeichnet für den Wasserverband in der Weise, dass er unter den Namen des Verbandes seinen Namen mit dem Zusatz Obmann setzt. Urkunden durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, müssen vom Obmannstellvertreter mitgefertigt werden.
6. Der Obmann kann eine Gewässerbeschau in der Verbandsstrecke gemäß § 135 des WRG 1959, BGBl. Nr.: 82/2003, bei der Bundeswasserbauverwaltung beantragen und die daran interessierten Verbandsmitglieder dazu einladen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten der Verbandsmitglieder.

## § 12

### Rechnungsprüfer.

1. Die Rechnungsprüfer überprüfen den vom Vorstand (Geschäftsführung) verfassten Jahresbericht.
2. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 13

### Die Schlichtungsstelle.

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
2. Die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle darf nicht gleichzeitig mit der des Vorstandes enden.
3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen nicht Mitglieder der Mitgliederversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und zum Verband in keinem Geschäftsverhältnis stehen.
4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Unbefangenheit verpflichtet und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Der Obmann oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
5. Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß verständigt wurden und der Obmann / Obmannstellvertreter und wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen.
6. Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Einigung anzustreben. Wenn dies nicht gelingt ist ein Schlichtspruch zu fällen (§ 97 Abs.2, WRG 1959, BGBl.Nr. 82/2003).

## § 14

### Änderung der Satzungen.

1. Anträge um Satzungsänderungen oder des Beitragsschlüssels können von Verbandsmitgliedern eingebracht werden. Diese Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung dem Vorstand vorgelegt werden. Vom Obmann werden diese an die Mitgliederversammlung weitergeleitet.
2. Ergibt eine im Sinne des § 10 Abs.3 vom Vorstand vorgenommene Überprüfung eine Änderung, so bewirkt sie eine Satzungsänderung hinsichtlich der Berechnung der Beitragsanteile und Stimmenzahl.
3. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.  
Änderungen der Satzungen werden erst nach behördlicher Genehmigung wirksam.

## § 15

### Allgemeine Verbandsaufgaben.

1. Dem Wasserverband obliegt die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
2. Der Wasserverband hat der Behörde (§ 96 Abs.1 WRG 1959, BGBl. Nr.: 82/2003) in Abständen von höchstens fünf Jahren über ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

## § 16

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Organe und Beauftragte des Wasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben haften die betreffende Person und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnisnahme die Schlichtungsstelle (§ 88e Abs.6, WRG 1959, BGBl. Nr.: 82/2003) schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung sowie der Erteilung von Aufträgen handelt, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 90 Abs.3, WRG 1959, BGBl. Nr.: 82/2003) an den Dachverband zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.
3. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.
4. Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## § 17

### Auflösung des Verbandes.

1. Die Auflösung des Wasserverbandes kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen:
  - wenn die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt oder
  - wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
2. Die Auflösung wird nur durch einen Auflösungsbescheid der Wasserrechtsbehörde wirksam.



§ 18

Schlussbestimmungen.

Die bei der Gründung des Verbandes am 19. Juni 1964 beschlossenen Satzungen werden durch Anpassung an das neue Wasserrechtsgesetz geändert.

Sie wurden von der Mitgliederversammlung in vorliegender Form am 07. November 2005 beschlossen und werden mit Rechtskraft des wasserrechtlichen Anerkennungsbescheides wirksam.

Diese Satzungen umfassen neun Seiten und eine Beilage.

Satzungen in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 7.9.2022